Februar 2026

Diözese ROTTENBURG-STUTTGART

Handreichung Satzungsänderungsverfahren

1. Grundsätzliches

Beabsichtigt eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung eine Änderung ihrer Satzung[1], ist der innerhalb der Hauptabteilung XVI zuständige Sachbearbeiter frühzeitig, mindestens jedoch mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor entsprechender Beschlussfassung der Satzungsänderung durch das Kontrollorgan mit einzubeziehen. Nach gemeinsam erfolgter Abstimmung der avisierten Satzungsänderung haben die Einrichtungsverantwortlichen das Votum des für sie zuständigen Finanzamts zur Satzungsänderung mit Blick auf gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Änderungen einzuholen.

2. Einrichtungsinterne Beschlussfassung über die Satzungsänderung

Im Rahmen der Beschlussfassung des Kontrollorgans über die Satzungsänderung sind die in der gültigen Satzung diesbezüglich verankerten Regelungen zu berücksichtigen (insb. Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung).

Basis der Beschlussfassung des Kontrollorgans bildet die Reinfassung der geänderten Satzung, wobei den Mitgliedern des Kontrollorgans für die Entscheidungsfindung die im Rahmen der Satzungsänderung vorgenommenen Anpassungen hinreichend transparent darzulegen sind (bspw. in Form einer synoptischen Gegenüberstellung von gültiger Satzung und Satzungsänderung oder mittels Kenntlichmachung der Anpassungen im Änderungsmodus).

3. Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung durch die Kirchliche Aufsicht

Nach Vorliegen des Beschlusses des Kontrollorgans über die Satzungsänderung ist diese gemäß der jeweils gültigen Satzung der Kirchlichen Aufsicht zur Genehmigung einzureichen.

[1] umfasst die Änderung von Stiftungs- und Vereinssatzungen sowie Gesellschaftsverträgen

Zur Einleitung eines Bischöflichen Genehmigungsverfahrens bedarf es der Übermittlung nachfolgender Unterlagen in eingescannter Form via Email an den zuständigen juristischen Sachbearbeiter der Hauptabteilung XVI:

- Ein vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichneter Genehmigungsantrag (adressiert an Frau Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller), dem sich insbesondere der Anlass für die Satzungsänderung entnehmen lässt.
- Ein vom Sitzungsleiter und Protokollanten unterzeichneter Protokollauszug der Sitzung des Kontrollorgans, dem sich die Beschlussfassung über die Satzungsänderung entnehmen lässt. (Bitte um Ausweis von insbesondere der (nicht) anwesenden/entschuldigten Organmitglieder, des Beschlusstextes, des Abstimmungsergebnisses.)
- Die vom Kontrollorgan verabschiedete Satzungsfassung in Form der synoptischen Gegenüberstellung zu der derzeit noch gültigen Satzung.
- Die Reinfassung der vom Kontrollorgan verabschiedeten Satzungsfassung, unterzeichnet vom zeichnungsberechtigten Vertreter des beschlussfassenden Organs.
- Das Word-Dokument der Reinfassung der vom Kontrollorgan verabschiedeten Satzungsfassung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- Das Votum des zuständigen Finanzamts mit Blick auf gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben.

Nach Vorliegen der Bischöflichen Genehmigung der Satzungsänderung sind folgende weitere Schritte erforderlich:

Stiftung: Die Hauptabteilung XVI beantragt die Genehmigung der Satzungsänderung beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (KuMi) gemäß § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG-BW). Nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung erstellt die Hauptabteilung XVI das Genehmigungsdekret für die Satzungsänderung (inkl. der formal genehmigten, mit dem Dienstsiegel versehenen Satzung) und übermittelt dieses postalisch an die jeweilige katholisch-kirchliche Stiftung, sobald die Satzungsänderung durch das KuMi genehmigt wurde. Die Satzungsänderung tritt mit Vorliegen der Genehmigung des KuMi in Kraft.

Verein: Nach Vorliegen der entsprechenden diözesaninternen Genehmigung erstellt die Hauptabteilung XVI das Genehmigungsdekret für die Satzungsänderung (inkl. der formal genehmigten, mit dem Dienstsiegel versehenen Satzung). Gemäß § 71 BGB bedarf die Änderung der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gGmbH: Nach Vorliegen der entsprechenden diözesaninternen Genehmigung erstellt die Hauptabteilung XVI das Genehmigungsdekret für die Satzungsänderung

(inkl. der formal genehmigten, mit dem Dienstsiegel versehenen Satzung). Gemäß § 54 GmbHG bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Eintragung in das Handelsregister. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie mit den unveränderten Bestimmungen des zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Handelsregister in Kraft.